



Satzung

Stand: 09.02.2008

Satzung

1. Name

(1) Der Verein führt den Namen:

at-fire, Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V.

2. Zweck des Vereins ist es

(1) den überregionalen Brandschutz zu fördern, entsprechende Aktivitäten zu unterstützen und selbst durchzuführen. Insbesondere soll er die Voraussetzungen zum Aufbau einer schnellen mobilen Eingreiftruppe zur Brandbekämpfung und zum Katastrophenschutz/Zivilschutz schaffen, eine solche Eingreiftruppe selber aufbauen, einsatzmässig bereithalten und deren Einsatz selbst durchführen. Die Ausdehnung auf andere feuerwehrtypische Tätigkeiten ist möglich. Ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist der Waldbrandschutz.

(2) Hilfe und Unterstützung stellt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen und Organisationen unabhängig von deren Herkunft, Abstammung, Zugehörigkeit oder Bekenntnis zur Verfügung. Der Verein ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen oder anderen Organisationen, Firmen und Einrichtungen. Er kann mit ihnen zum Erreichen seiner Zwecke jedoch auf der Basis gleichwertiger Partnerschaft zusammenarbeiten.

(3) Aufgabe des Vereins ist es, Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte abzuwenden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Sein Ziel ist dabei auch, durch gemeinsame internationale Aktivitäten auf diesem Gebiet der Völkerverständigung zu dienen und ein friedliches Miteinander der Menschen zu fördern.

(4) Seine Arbeit und Struktur orientiert der Verein am Stand moderner Unternehmensführung, um ein Höchstmass an Flexibilität für seine Aufgaben zu gewährleisten. Der Verein ist nicht nach den Organisationsprinzipien einer Behörde, Verwaltung oder militärischer Einrichtungen aufgebaut.

(5) Im Sinne der internationalen Verständigung und guter Zusammenarbeit ist neben Deutsch auch Englisch Verkehrssprache des Vereins. Beide Sprachen können gleichwertig mit- oder nebeneinander benutzt werden.

(6) Der Verein verfolgt seine Ziele auf der Grundlage eines überdurchschnittlichen Leistungsstandards, der durch Ausbildung, Training und Organisation erreicht wird. Im Mittelpunkt steht die fachbezogene praktische Arbeit. Kultureller Austausch, Leistungswettbewerbe oder andere ideell geprägte Aktivitäten gehören nicht zum Aufgabenbereich des Vereins.

(7) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) Zur Kommunikation mit seinen Mitgliedern und der Selbstdarstellung nach außen bedient sich der Verein kostensparend überwiegend des Internet in dessen jeweiliger technischer Ausgestaltung.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Soweit die Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen, dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Für die schnelle Verfügbarkeit von Mitteln zur Finanzierung eines Einsatzes wird eine zweckgebundene Rücklage gebildet.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband. Das gleiche gilt bei Änderung oder Wegfall des Zwecks.

4. Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

(1) Sitz des Vereins ist Lüneburg. Dort soll er auch in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Gleichstellung

Eine vermehrte Beteiligung von Frauen auch an Leitungs- und Führungsaufgaben im Verein ist anzustreben. Sämtliche Stellen können mit Frauen besetzt werden, auch wenn in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen meist die männliche Form zur Bezeichnung von Personen verwendet wird.

6. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und der Mitgliederordnung mitzuwirken.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (3) Der Verein unterscheidet bei den Mitgliedern zwischen a) aktiven Mitgliedern und b) fördernden Mitgliedern. Juristische Personen, Firmen, Vereine, Verbände und sonstige Personenmehrheiten können nur fördernde Mitglieder werden.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an das board of management (Vorstand) voraus. Das board of management entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des board of management kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim board of management einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
- (6) Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Sofern die Grösse des Vereins oder spezielle Aufgaben dies sinnvoll erscheinen lassen, können Tätigkeiten auch von hauptamtlichen Mitarbeitern übernommen werden. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich in diesem Fall und dienen im Einklang mit dem Zweck des Vereins der Verwirklichung seines gestellten Auftrages.
- (7) Alle Mitglieder stimmen in der Absicht überein, sich in überdurchschnittlicher Weise für das Erreichen der Vereinsziele einzusetzen und sich beständig und aktiv an dessen Arbeit zu beteiligen. Mitglieder müssen über die Feuerwehr-Grundausbildung verfügen, wie sie die Regelungen der Bundesländer in Deutschland festlegen, oder sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in den Verein absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet das board of management (Vorstand).
- (8) Alle Mitglieder verpflichten sich, ihr Wissen und ihr Leistungsvermögen durch ständige Weiterbildung und regelmässiges Training während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft weiterzuentwickeln. Angebote für Weiterbildung und Training wird der Verein entsprechend seinen Möglichkeiten bereitstellen.
- (9) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der sich aus Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag zusammensetzt. Für besondere Veranstaltungen wie z.B. Ausbildungskurse und Anderes kann eine Selbstkostenbeteiligung verlangt werden.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung während eines Zeitraums von sechs Monaten seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt. In besonderen Fällen und auf vorherigen schriftlichen Antrag an das board of management kann eine Beurlaubung für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung.
- (11) Ein Mitglied des Vereins, das dessen Zwecken zuwiderhandelt, gegen seine Interessen oder sein Ansehen verstösst, ihn schädigt, sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder seine Pflichten im Verein schwer verletzt, kann ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist das board of management zuständig.

(12) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

(13) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(14) Nähere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Mitgliederordnung, Einzelheiten zum Beitrag die Beitragsordnung. Sie werden vom board of management (Vorstand) erlassen. Die Höhe der festgesetzten Beiträge bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

7. Gliederung

(1) Der Verein gliedert sich in board of management (Vorstand), units (Einheiten) und teams.

(2) Die teams sind die kleinsten Organisationseinheiten. Jedes team übernimmt eine spezielle Aufgabe im Rahmen der Vereinsarbeit. Die teams können aufgabenbezogen oder nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt werden.

(3) Mehrere teams sind organisatorisch zu einer unit zusammengefasst, die ebenfalls aufgabenbezogen oder nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Die units werden von einem chief of unit geleitet. Die units erhalten spezielle Aufgaben, zu deren Verwirklichung ihnen geeignete teams zugewiesen werden.

(4) Für Einsätze werden vorübergehend Einheiten gebildet, deren Rechte und Pflichten nicht den Regelungen unterliegen, wie sie die Satzung für Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegt.

(5) Über die Aufgabenzuweisungen der units und teams entscheidet das board of management. Es erlässt darüber hinaus einen Organisationsplan und eine Einsatzordnung, die nähere Einzelheiten regeln.

8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind das board of management (Vorstand), die Delegiertenversammlung und der Beirat.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in board of management und Beirat ist nicht möglich.

(3) Mitglied im board of management kann nur sein, wer kein politisches Amt innehat. Mitglied kann ebenso nicht werden, wer gleichzeitig gewerblich in Bereichen tätig ist, die zu Interessenskonflikten im board of management oder gegenüber Arbeit und Zweck des Vereins führen können.

9. board of management (Vorstand)

(1) Das board of management des Vereins besteht bei Vereinsgründung aus drei Personen. Die Zahl der Mitglieder im board of management kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf fünf oder sieben erhöht werden, sofern Grösse des Vereins,

Umfang der Einsatzvorbereitung oder Zahl der Einsätze dies sinnvoll erscheinen lassen. Für jedes Mitglied im board of management kann ein Stellvertreter bestimmt werden.

(2) Zum board of management gehören a) dessen Vorsitzender b) der Schriftführer und c) der Schatzmeister, wobei Schriftführer und Schatzmeister Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Dazu treten gegebenenfalls die Ressortleiter. Das board of management benennt ausserdem einen Geschäftsführer aus seinen eigenen Reihen, sofern ein hauptamtlicher Generalsekretär nicht bestimmt ist. Ist ein hauptamtlicher Generalsekretär bestimmt, ist er Mitglied des board of management ohne Stimmrecht und wird nicht auf die Zahl der Mitglieder angerechnet. Mindestens ein Mitglied des board of management muss einer Berufsfeuerwehr, mindestens ein Mitglied muss einer freiwilligen Feuerwehr angehören. Diese Bedingung ist nicht allein schon dadurch erfüllt, dass ein einzelnes Mitglied gleichzeitig einer Berufs- sowie einer freiwilligen Feuerwehr angehört.

(3) Das board of management legt zum Beginn seiner Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest, beschliesst einen Geschäftsverteilungsplan und wählt seinen Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des board of management werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei Vereinsgründung tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Gründungsversammlung. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind aktive Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des board of management kann von der Delegiertenversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(5) Das jeweilige board of management bleibt bis zur Wahl des neuen board im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von sechs Jahren überschritten wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des board of management während seiner Amtsperiode aus, so wählt das verbleibende board of management ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

(7) Die Mitglieder des board of management können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(8) Ein Mitglied des board of management kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom board of management abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Delegiertenversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Delegiertenversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(9) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leiten den Verein. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

(10) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des board of management unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift die des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sein muss. Sofern ein hauptamtlicher Generalsekretär bestellt ist, ist er befugt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit zu vertreten; in diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung des Vereins seine Unterschrift; Er ist besonderer Vertreter gemäss § 30 BGB.

(11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das board of management jederzeit Berichte und Unterlagen von den units und teams anfordern, die unverzüglich einzureichen sind.

10. Zuständigkeit und Aufgaben des board of management (Vorstand)

(1) Das board of management ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss dieser Satzung
- i) Entscheidung über Zugehörigkeit der Mitglieder zu den teams und units, Funktionszuteilungen der units und teams, organisatorische Struktur der Einsatzkräfte, Ausbildung, Beschaffung, Bereithaltung und Einsatz von Ausrüstungsmaterial, Entscheidung über den Einsatzfall, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen, Aufbau und Aufrechterhaltung von Kontakten, die dem Vereinszweck, der Einsatzführung, Einsatzgestaltung und der Personalführung dienen, Abschluss bilateraler Vereinbarungen sowie alle weiteren Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins angebracht sind.

11. Geschäftsstelle

(1) Für die Abwicklung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins wird eine Geschäftsstelle geschaffen. In ihr können sowohl ehrenamtliche Vereinsmitglieder als auch hauptamtliche Mitarbeiter tätig sein. Die Geschäftsstelle wird vom ehrenamtlichen

Geschäftsführer geleitet, sofern nicht ein hauptamtlicher Generalsekretär bestellt ist. Geschäftsführer oder Generalsekretär legen den organisatorischen Aufbau der Geschäftsstelle fest, bestimmen und beaufsichtigen den Geschäftsgang, sind Vorgesetzte der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter und regeln deren arbeitsrechtliche Belange. Zur genaueren Regelung kann das board of management auf Vorschlag des Geschäftsführers oder des Generalsekretärs eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer oder, sofern er bestellt ist, der Generalsekretär. Der hauptamtliche Generalsekretär untersteht dem board of management. Im Innenverhältnis kann sich das board of management in der Geschäftsordnung einem hauptamtlichen Generalsekretär gegenüber die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorbehalten und ihm in diesem Rahmen Weisung erteilen.

(3) Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Er wird vom board of management im Einverständnis des Vorsitzenden für jeweils 6 Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die dahingehenden Beschlüsse des board of management mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(4) Ein hauptamtlicher Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des board of management teil und hat dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

12. Beschlussfassung des board of management

(1) Der Vorsitzende des board of management beruft dessen Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied des board of management kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des board of management.

(2) Das board of management ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des board of management zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung ausser dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des board of management den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über jede Sitzung des board of management ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des board of management zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf auf schriftlichem, telefonischem, oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

13. Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsarbeit kann ein Beirat berufen werden. Er sollte aus mindestens drei und darf höchstens aus 15 Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren vom board of management gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmöglichkeiten gelten die Regelungen des board of management entsprechend.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das board of management bei seiner Arbeit zu beraten, Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten und den Zweck des Vereins zu fördern. Der Beirat hat das Recht, Anträge zur Abstimmung in den Sitzungen des board of management und der Delegiertenversammlung zu stellen, in beiden Organen jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das board of management.

(4) Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung ausser dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

14. Delegiertenversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in dem team aus, dem sie zugehören. Auf Vereinsebene werden sie durch die von ihnen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Jedes Team wählt einen Delegierten und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Delegiertenversammlung, soweit in den teams nicht vorher neue Delegierte gewählt wurden.

(3) Übersteigt die Zahl der im Verein insgesamt aktiven teams die Zahl 100, so wird die Direktentsendung der Delegierten aus den teams durch ein Wahlkreisverfahren ersetzt. Ein Wahlkreis umfasst dabei die Mitglieder, die einer unit zugehören. Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Zahl der zur unit gehörigen teams geteilt durch fünf. Bei nicht ganzzahligem Teilungsergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Wahl erfolgt schriftlich. Hat die Zahl der insgesamt aktiven teams die Zahl 100 überschritten, oder wird sie dies bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung voraussichtlich tun, stellt das board of management diese Tatsache fest und arbeitet einen Entwurf zur genaueren Ausgestaltung der Wahlen der Delegierten über Wahlkreise aus. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung hat dann über Ablauf und Einzelheiten der Wahlen über Wahlkreise zu beschliessen, die anschliessend sofort in Kraft treten.

(4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Delegiertenversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung, ausser durch entsprechend dieser Satzung gewählte Vertreter, sind nicht zulässig.

(5) Zu den Stimmen der Delegierten treten die Mitglieder des board of management, mit Ausnahme eines eventuell bestellten hauptamtlichen Generalsekretärs, mit je einer Stimme.

(6) Die Delegiertenversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschliessen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des board of management; Entlastung des board of management.
- b) Bestätigung der vom board of management festgesetzten Beitragshöhe;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des board of management mit Ausnahme eines hauptamtlichen Generalsekretärs.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des board of management.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Beirats.

(7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des board of management fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an das board of management beschliessen. Das board of management kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.

(8) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch das board of management unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail und wird ausserdem auf der homepage des Vereins veröffentlicht. Das Einladungsschreiben gilt mit dieser Veröffentlichung als eingegangen.

15. Durchführung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und die Durchführung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Medien.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sein. Bei einer

Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich. Im Falle von Beschlussunfähigkeit ist das board of management verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschliesst die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

(1) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch das board of management nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt

(2) Für die Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung gelten die Ausführungen zum Abschnitt Durchführung der Delegiertenversammlung entsprechend, mit Ausnahme der Sätze 3 und 4 aus Punkt (8).

17. Wahl der Delegierten

(1) Jedes Team hat innerhalb von drei Monaten nach einer Delegiertenversammlung eine Delegiertenwahl durchzuführen. Zur Delegiertenwahl-Versammlung lädt der team-leader die team Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich ein, wobei die Schriftform auch durch die Übermittlung per Internet beziehungsweise e-mail gewahrt ist.

(2) Die Delegiertenwahl-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen team Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des team-leaders.

(3) Vorschlagsberechtigt für Kandidaten zur Wahl des Delegierten und eines Stellvertreters ist jedes team-Mitglied, Kandidaten können sich selbst vorschlagen. Gehen keine Vorschläge ein, vertritt automatisch und ohne Wahl der team-leader das team als Delegierter. Gibt es auch für den Stellvertreter des Delegierten keinen Kandidaten-Vorschlag, entfällt dessen Wahl ersatzlos.

(4) Über die Wahl der Delegierten in den teams ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom team-leader bestimmt. Eine Kopie des Protokolls ist dem board of management spätestens vier Wochen nach der Wahl unaufgefordert zuzuleiten.

18. Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des board of management. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedem Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des board of management, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Hamburg, am 09.02.2008